



Zentralsekretariat

Freiburg, 6. Oktober 2016

## **Aufhebung des Arztgeheimnisses im Gefängnis: Gefahr für die öffentliche Sicherheit**

**Der Grosse Rat prüft am Freitag 7. Oktober 2016 den Gesetzesentwurf zum Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG / 2015-DSJ-244). Obwohl die Ärztesgesellschaft des Kantons Freiburg (SMCF) einen modernen und vereinheitlichten Rechtsrahmen für den Straf- und Massnahmenvollzug in unserem Kanton befürwortet, ist sie jedoch besorgt über die im Artikel 69 Absatz 3 des Entwurfs vorgesehenen Bestimmungen, die, sollten sie angenommen werden, das Berufsgeheimnis, insbesondere das Arztgeheimnis schwerwiegend beeinträchtigt.**

Es ist nicht ein erklärtes Ziel der Ärzte, das Arztgeheimnis lediglich zur Wahrung der Privatsphäre der Gefängnisinsassen zu verteidigen, es geht um die öffentliche Sicherheit. Das Strafgesetzbuch schreibt vor, therapeutische Massnahmen anzuordnen um die Gefährlichkeit der Häftlinge zu mindern. Die den Ärzten auferlegte Informationspflicht, die auch für andere Berufe gilt – angefangen mit Anwälten und Geistlichen – würde die Vertrauensbasis zwischen dem behandelnden Arzt und der inhaftierten Person empfindlich stören und somit die Wirkung einer möglichen Behandlung beeinträchtigen. Ohne Arztgeheimnis ist das Vertrauensverhältnis Arzt-Patient gefährdet und somit ein Verstoss gegen das vom Gesetz an die Gefängnistherapeuten übertragene Mandat. Dies widerläuft den geltend gemachten Sicherheitserfordernissen und stellt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar.

Ebenfalls stellt sich für die Ärzteschaft die Frage der Gelegenheit um in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden, vor allem da erwiesen ist, dass das Arztgeheimnis keine Rolle gespielt hat in den jüngsten Kriminalfällen, zu denen der Gesetzesvorschlag als Antwort gedacht scheint – die in diesem Fall wirklichkeitsfremd ist, da die gesetzlichen Bestimmungen der Artikel 321 und 17 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung betreffend die Aufhebung des Arztgeheimnisses angemessen und hinreichend sind. Es wäre zweckmässiger, die Zusammenarbeit der betroffenen, in Gefängnissen intervenierenden Fachpersonen zu fördern, wie dies die verschiedenen Berichte zu den dramatischen Fällen Marie und Adeline gezeigt haben.

Ungeachtet der verschiedenen Interventionen der SMCF während des gesamten Gesetzgebungsprozesses, wurden die problematischen Bestimmungen im Projekt, das dem Grossrat diesen Freitag vorgestellt wird, beibehalten. Die SMCF beantragt, dass der Grossrat diese streitigen Bestimmungen aus dem SMVG streicht.